

Zum Beispiel ist zu fragen, ob die Berichte sämtliche Aspekte enthalten und ob die subjektive Wahrnehmung des Berichtenden immer mit den berichteten Gegebenheiten übereinstimmen. Rainer Kunze belegt zum Beispiel an Hand seiner Akte Differenzen zwischen einem seiner Texte und dessen Wiedergabe (Deckname "Lyrik". Eine Dokumentation, Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main, 1990, S. 25-27).

Das Ergebnis der Prüfung muß auf disziplinarische Maßnahmen hin bedacht werden. Der Überprüfungsausschuß ist von vornherein mit der Vollmacht auszustatten, das Ergebnis den zuständigen kirchlichen Gremien zuzuleiten.

Daß der Untersuchungsausschuß zunächst unter Ausschluß auch der kirchlichen Öffentlichkeit arbeiten muß, dürfte unabdingbar sein. Die disziplinarischen Folgerungen allerdings sind durch die zuständigen Gremien zu treffen. Sofern es Gemeinden betrifft, sind diese zum geeigneten Zeitpunkt einzubeziehen.

Für Berlin-Brandenburg sollte dennoch gelten:

grundsätzlich sollten alle Mitglieder der Provinzialsynode überprüft werden. Außerdem sollte für den ehemaligen Ostbereich jeder kirchliche Mitarbeiter einbezogen werden.

Wie weit auch Laienmitglieder in Kreis- und Gemeindekirchenräten sowie Kreissynoden überprüft und wie weit vor allem der ehemalige Bereich Berlin-West - abgesehen von den Provinzialsynodalen - einbezogen werden sollte, bedarf einer eingehenden Erörterung.

Voraussetzung für die Überprüfung des einzelnen ist dessen schriftliche Einverständniserklärung. Das bedeutet zugleich, daß diejenigen, die sich dazu nicht in der Lage sehen, ihr Mandat niederlegen müßten.

Auch wenn man sich bei dem allen vor Augen halten muß, daß eine absolute Gewißheit und damit eine absolute Gerechtigkeit nicht zu erreichen ist (Ist die Akte schon beseitigt worden, sind die Berichte aussagekräftig?), ist mit der Akteneinsicht das Leistbare gegeben. Sie sollte deshalb genutzt werden.